

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2932

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8062

Dritte Anfrage zur Rechtsform des Flüchtlingsrates Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In der Antwort auf die Kleine Anfrage 1697 (Drucksache 7/4818¹) erklärte die Landesregierung im Hinblick auf die Fragen, wen genau der Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates e.V. fördert (Frage 2) und welche Rechtsform der (nicht mit dem Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates e.V. identische) Brandenburgische Flüchtlingsrat selbst hat (Frage 3), dass dies nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung liege. In der Antwort auf die Mündliche Anfrage 1788² teilte die Landesregierung hingegen mit, dass die Auszahlung von Förderungen generell nur möglich ist, wenn die Rechtsform des Trägers bekannt ist. Dies sei auch beim Flüchtlingsrat der Fall. Die Rechtsform sei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) bekannt.

1. Welche Rechtsform hat der Brandenburgische Flüchtlingsrat?
2. Flossen die in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1697 und in der Antwort auf die Mündliche Anfrage 1787³ mitgeteilten Zuwendungen an den Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates e.V., direkt an den Brandenburgischen Flüchtlingsrat oder an wen sonst?

Zu den Fragen 1 und 2: Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

¹ Vgl. „Aktion Bürgerinnenasy/Flüchtlingsrat Brandenburg/Barnimer Bürgerbündnis“, in: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_4800/4818.pdf (22.12.2021), abgerufen am 13.07.2023.

² Vgl. „Unwissen der Landesregierung im Bereich der Rechtsform des Brandenburgischen Flüchtlingsrats“, in: <https://www.parldok.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/plpr/89-049.pdf> (22.06.2023), abgerufen am 13.07.2023.

³ Vgl. „Förderung des Brandenburgischen Flüchtlingsrats in den Jahren 2022 und 2023“, in: <https://www.parldok.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/plpr/89-048.pdf> (22.06.2023), abgerufen am 13.07.2023.

Eingegangen: 11.08.2023 / Ausgegeben: 16.08.2023

Wie § 2 Abs. 2 S. 2 Pkt. 2 der Satzung des „Fördervereins des Brandenburgischen Flüchtlingsrates e. V.“ zu entnehmen ist (https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/06/Satzung_FoerdervereinFlueRaBrandenburg_06.2019.pdf), ist der Flüchtlingsrat ein regelmäßiges Forum, an dem deutsche und ausländische Vertreterinnen und Vertreter der in der Flüchtlingsarbeit tätigen Vereine, Menschenrechtsgruppen, Verbände, Initiativen und Selbsthilfegruppen teilnehmen.

Körperschaft des privaten Rechts und Rechtsträger des Flüchtlingsrates ist mithin der oben genannte Förderverein. Es handelt sich hierbei um einen eingetragenen Verein. Die Zuwendungen fließen an den Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates e. V.

3. Inwieweit erachtet die Landesregierung Art und Umfang der Auskunftserteilungen im Sinne der Vorbemerkung als transparent und Vertrauen in die Zuwendungspraxis der Landesregierung fördernd?

Zu Frage 3: Die Landesregierung erachtet Art und Umfang der Auskunftserteilungen als transparent, insoweit als alle Fragen nach bestem Wissen beantwortet werden.